

Dieses Blatt erscheint
jeden Mittwoch und Sonnabend.
Abonnementpreis vierteljährlich
bei der Expedition und bei allen
Postanstalten 75 Pfennige.



Insertionspreis
für die einpaltige Zeile 15 Pf.
Inserate werden für die nächst-
folgende Nummer tags zuvor
bis 12 Uhr erbeten.

Lissaer Kreisblatt.

Fernsprecher Nr. 61.

Expedition: Lissa i. P., Schloßstraße 20.

Telegramm-Adresse: Kreisblatt Lissa

Redaktion, Druck und Verlag von A. Schmädicke, Lissa i. P.

Nr. 10.

Sonnabend, den 3. Februar

1917.

Amtlicher Teil.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit getragenen Kleidungs- u. Wäsche-
stücken und getragenen Schuwaren.

Boat 23. Dezember 1916.

Auf Grund der §§ 9a, 19 der Bekanntmachung über
die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk-, Strick- und
Schuwaren vom 10. Juni 1916 (R.-G.-Bl. S. 463
23. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1420

bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

§ 1. Die Durchführung des Erwerbes, der Verarbeitung
und Veräußerung getragener Kleidungs- und Wäsche-
stücke und getragener Schuwaren wird den Kommunalver-
bänden als den nach § 9a zugelassenen Stellen übertragen.
Die Landeszentralbehörden bestimmen, wer als Kommunal-
verband anzusehen ist.

Die Kommunalverbände können sich zur Durchführung
der ihnen im Absatz 1 übertragenen Aufgaben anderer Per-
sonen und Stellen bedienen, die unter Aufsicht und auf
Rechnung und Gefahr des Kommunalverbandes handeln.

Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, die Durch-
führung des Erwerbes, der Bearbeitung und Veräußerung
getragener Kleidungs- und Wäschestücke und getragener Schu-
waren für einzelne Kommunalverbände auf deren Antrag
ganz oder teilweise zu übernehmen.

§ 2. Die Reichsbekleidungsstelle ist berechtigt, Grund-
sätze über die Ablieferung getragener Kleidungs- und Wäsche-
stücke und getragener Schuwaren und über deren Erwerb
durch die Kommunalverbände aufzustellen; insbesondere kann
sie anordnen, daß der Uebernahmepreis nach näheren Be-
stimmungen der Reichsbekleidungsstelle endgültig durch Sachver-
ständige festgestellt wird, über deren Bestellung die Reichs-
bekleidungsstelle Bestimmungen treffen kann.

§ 3. Die Kommunalverbände sind verpflichtet, der
Reichsbekleidungsstelle von den getragenen Kleidungs- und
Wäschestücken und den getragenen Schuwaren zu überlassen:

- den ganzen Bestand der von ihnen erworbenen Uniform-
stücke,
- auf Anforderung der Reichsbekleidungsstelle ein Drittel
des übrigen noch als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk
verwendbaren jeweiligen Bestandes,
- den ganzen Bestand an den zu b genannten Gegen-
ständen, soweit sie auch nach Wiederinstandsetzung nicht
mehr als Kleidung, Wäsche oder Schuhwerk verwend-
bar sein würden,
- die bei Wiederinstandsetzung dieser Gegenstände ent-
stehenden Abfälle.

Die Reichsbekleidungsstelle hat den Kommunalverbänden
einen angemessenen Uebernahmepreis zu zahlen, der den
Selbstkostenpreis nicht übersteigen soll. Den Selbstkostenpreis
setzt die Reichsbekleidungsstelle endgültig fest.

Bietet die Reichsbekleidungsstelle weniger als den Selbst-
kostenpreis und ist der Kommunalverband mit dem gebotenen
Preis nicht einverstanden, oder ergeben sich andere Streitig-
keiten, so entscheidet endgültig das Reichsgericht für
Kriegswirtschaft. Der Kommunalverband hat ohne Rücksicht
auf etwa schwebendes Verfahren zu liefern, die Reichsbeklei-
dungsstelle verknüpfen den von ihr als angemessen erachteten
Preis zu zahlen.

§ 4. Die Bestände an getragenen Kleidungs- und Wäsche-
stücken und getragenen Schuwaren, die den Kommunalver-
bänden bei Inkrafttreten des § 9a noch verbleiben, hat
auf Antrag die Reichsbekleidungsstelle zum Selbstkostenpreise
zu übernehmen, wenn der Antrag bei der Reichsbekleidungs-

stelle innerhalb einer von dieser zu bestimmenden angemessenen
Frist eingeht.

Die Vorschriften des § 3 Abs. 2, 3 finden entsprechende
Anwendung.

§ 5. Die Reichsbekleidungsstelle hat Ausführungsbestim-
mungen, Anweisungen und Richtlinien zu erlassen, nach denen
die Durchführung der im § 1 bezeichneten Aufgaben der
Kommunalverbände zu erfolgen hat. Sie hat die Ausfüh-
rung der Bestimmungen des § 9a und der vorstehenden Be-
kanntmachung zu überwachen.

§ 6. Die Bekanntmachung tritt am 27. Dezember 1916
in Kraft.

Berlin, den 23. Dezember 1916.

Der Stellvertreter des Reichsanzlers.
Delbrück.

Bekanntmachung

über den Verkehr mit Hafer und Sommergerste
zu Saatweiden.

Vom 11. Januar 1917.

Auf Grund des § 6a der Verordnung über Hafer aus
der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 811)
und des § 7a der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916
vom 6. Juli 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 800) in Verbindung
mit § 1 der Bekanntmachung über die Errichtung eines
Kriegsernährungsamts vom 22. Mai 1916 (Reichs-Gesetzbl.
S. 402) wird bestimmt:

§ 1.

Die Veräußerung, der Erwerb und die Lieferung von
Hafer oder Sommergerste zu Saatweiden ist nur gegen Saat-
karte erlaubt. Die Saatkarte wird auf Antrag dessen, der
Hafer oder Sommergerste zu Saatweiden erwerben will,
von dem Kommunalverband ausgestellt, in dessen Bezirk die
Ausfaat erfolgen soll, bei Händlern von dem Kommunal-
verband, in dessen Bezirk der Händler seine gewerbliche
Niederlassung hat. Der Kommunalverband kann die Aus-
stellung der Karten an andere Stellen übertragen.

§ 2.

Die Saatkarte muß Namen, Wohnort und Kommunal-
verband des zum Erwerb Berechtigten, den Ort, wohin ge-
liefert werden soll, und, wenn das Getreide mit der Eisen-
bahn befördert werden soll, die Empfangsstation, ferner die
zu erwerbenden Mengen angeben; sie ist unter Benützung
eines Vordrucks auszustellen.

§ 3.

Die Veräußerung bedarf bei Hafer nach § 2 der Ver-
ordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916
(R.-G.-Bl. S. 811), bei Sommergerste nach den §§ 2, 22
der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 vom 6. Juli
1916 (R.-G.-Bl. S. 800) der Genehmigung des Kommunal-
verbandes, für den das Getreide beschlagnahmt ist.

Die Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn Unter-
nehmer anerkannter Saatgutwirtschaften selbstgezeugenes Saat-
getreide der Getreideart, auf die sich die Anerkennung erst-
reckt, zu Saatweiden veräußern, sowie für die Veräußerung
und Lieferung durch zugelassene Händler (§ 4). Als aner-
kannte Saatgutwirtschaften gelten solche Wirtschaften, die in
der Sondernummer des „gemeinsamen Tarif- und Verkehrs-
anzeigers für den Güter- und Tierverkehr im Bereiche der
Preußisch-Hessischen Staatseisenbahnverwaltung, der Militär-
eisenbahnen, der Mecklenburgischen und Oldenburgischen
Staatseisenbahnen und der Norddeutschen Privatseisenbahnen“
vom 8. September 1915 nebst Nachträgen, Ergänzungen und
Berichtigungen als für die betreffende Getreideart anerkannt

ausgeführt sind. Außerhalb des Geltungsbereichs des gemeinsamen Tarif- und Verkehrsangeizes bestimmen die Landeszentralbehörden, welche Betriebe als anerkannte Saatgutwirtschaften gelten.

Unternehmern anderer landwirtschaftlicher Betriebe, die sich nachweislich in den Jahren 1913 und 1914 mit dem Verkaufe von Hafer und Sommergerste befaßt haben, können der Kommunalverband oder die von ihm ermächtigten Stellen die Genehmigung zum Verkaufe selbstgezeugenen Saatgetreides zu Saatwecken allgemein erteilen.

§ 4.

Wer mit nicht selbstgebaumem Hafer oder Sommergerste zu Saatwecken handeln will, bedarf der Zulassung. Dies gilt auch für Genossenschaften, Konsumvereine u. dergl.

Die Zulassung wird durch die Reichsfuttermittelstelle erteilt. Die Reichsfuttermittelstelle kann andere Stellen zur Erteilung ermächtigen. Soweit es sich um den Verkauf handelt, kann die Zulassung von der Reichsfuttermittelstelle für das ganze Gebiet des Deutschen Reichs oder Teilgebiete von den von ihr ermächtigten Stellen nur für ihren Bezirk erteilt werden.

Die Zulassung kann an Bedingungen geknüpft werden, insbesondere kann die zulassende Stelle sich die Beaufsichtigung der Geschäftsführung vorbehalten und die Art der Buchführung hinsichtlich des Handels mit Hafer oder Sommergerste zu Saatwecken vorschreiben.

Die Zulassung kann jederzeit zurückgenommen werden.

§ 5.

Der Erwerber von Saatgetreide hat die Saatkarte dem Verkäufer spätestens bei Abschluß des Vertrags auszuhandigen. Wird das Saatgetreide mit der Eisenbahn versandt, so hat sich der Verkäufer von der Versandstation auf der Saatkarte die erfolgte Absendung unter Angabe des Art des Getreides, der versandten Menge und des Ortes bescheinigen zu lassen, nach dem das Getreide verfrachtet ist. Erfolgt die Versendung nicht mit der Eisenbahn, so hat sich der Verkäufer auf der Saatkarte den Empfang bescheinigen zu lassen.

Der Verkäufer hat die Saatkarte mit der von der Eisenbahnverwaltung ausgestellten Bescheinigung über die Absendung oder mit der Empfangsbescheinigung des Erwerbers binnen zwei Wochen nach Absendung dem Kommunalverband einzureichen, aus dem das Getreide ausgeführt wird. Dieser Kommunalverband hat alsbald dem empfangenden Kommunalverband eine entsprechende Mitteilung zu machen.

§ 6.

Zwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung werden gemäß § 9 Nr. 6 der Verordnung über Hafer aus der Ernte 1916 vom 6. Juli 1916 und § 10 der Verordnung über Gerste aus der Ernte 1916 mit Gefängnis bis zu einem Jahre oder mit Geldstrafe bis zu zehntausend Mark bestraft.

§ 7.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 11. Januar 1917.

Der Präsident des Kriegsernährungsamts.

Zuderrübenanbau.

Der Herr Landwirtschaftsminister hat am 23. Dezember 1916 an die Landwirtschaftskammern folgenden Erlaß gerichtet:

Seit Veröffentlichung der Bekanntmachung über Zuderrüben vom 2. Dezember 1916 (R.-G.-Bl. S. 1324) sind in der Presse und in Versammlungen Bestrebungen hervorgetreten, welche auf eine Erhöhung des in der Bekanntmachung festgesetzten Rübenpreises hincielen.

Solche Bestrebungen sind, gleichviel wie ihre sachliche Berechtigung zu beurteilen sein mag, nach der jetzigen Lage der Dinge üblich aussichtslos. Ihre Verfolgung müßte daher zu Enttäuschungen in landwirtschaftlichen Kreisen führen. Die Landwirtschaftskammern in landwirtschaftlichen Kreisen sollten über diese Sachlage aufzuklären und sich mit allem Nachdruck dafür einzusetzen, daß die Zuderrübenanbauer sich mit der durch die Bekanntmachung vom 2. Dezember geschaffenen Sachlage abfinden. Die Neuregelung bringt den Rübenanbauern für 1917 eine Preiserhöhung für Rüben und Schnitzel und eine Befassung von 10% Schnitzel mehr als früher. Daneben ist in Aussicht genommen, bei der Hergabe von Stickstoffdünger und bei der Zuweisung von Arbeitskräften den Zuderrübenanbau besonders zu berücksichtigen.

Wenn diese Maßnahmen auch nicht alle Wünsche der Rübenanbauer befriedigen können, so erwarte ich doch, daß die Einsicht der Beteiligten sie veranlassen wird, den Zuderrübenanbau, soweit als betriebstechnisch irgend möglich ist, aufrecht zu erhalten.

Es wäre fehlgehend, wenn aus dem jetzigen Preisverhältnis zwischen Zuderrüben und sonstigen Früchten, insbesondere Futtergewächsen, ein Anlaß zu einer Verschönerung der Anbauverhältnisse genommen würde, denn es ist keinerlei

Gewähr dafür geboten, daß für die Ernte 1917 noch die heutigen Preisverhältnisse für die anderen Früchte bestehen werden. Im Gegenteil ist mit Sicherheit darauf zu rechnen, daß die Preise für Futterrüben so weit herabgesetzt werden, daß die Landwirte, die mit ihrem Mehranbau anstelle von Zuderrüben zum Verkauf ein Geschäft zu machen glauben, schwere Enttäuschung erleben. Für die Zuderrüben sind dagegen durch den Erlaß der Bekanntmachung vom 2. Dezember die Bedingungen deswegen schon jetzt festgelegt, damit die Anbauer mit Sicherheit auf die Erzielung eines mäßigen Gewinnes gerade bei dem Zuderrübenanbau rechnen können.

Ueber diesen wirtschaftlichen Gesichtspunkt hinaus muß im übrigen die Notwendigkeit der Zuderproduktion für die Kriegsführung und Volksernährung die Beteiligten veranlassen, alles daran zu setzen, den Anbau von Zuderrüben im bisherigen Umfange zu erhalten und, wo irgend möglich, zu erweitern. Die Landwirtschaftskammer ersuche ich ergebenst, mit allem Nachdruck bei den Beteiligten auf die Erkenntnis dieser vaterländischen Pflicht und ihre Erfüllung hinzuwirken.

Bissa, den 30. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Am 13. November 1916 ist der Polizeiverwaltung Thorn ein etwa zweijähriger Knabe, der anscheinend von außerhalb in Thorn ausgeführt ist, zugeführt worden. Es ist ein hübscher, kräftiger Knabe mit dunkelbraunen Augen und braunen Haaren. Die bisherigen Ermittlungen nach den Angehörigen des Knaben sind ergebnislos gewesen.

Von einem etwaigen Ergebnisse ist dem Magistrat in Thorn zu Nr. II. 5361/16 Nachricht zu geben.

Bissa, den 29. Januar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

In der Stadt Bissa ist im Baden Markt 32 eine Sammelstelle errichtet, wo getragene Kleider usw. jeden Montag, Mittwoch und Sonnabend entgegengenommen werden. Ich weise hierauf noch besonders hin und bitte, sich an der Sammlung recht rege zu beteiligen.

Bissa, den 2. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Die Reichs-Gerstengesellschaft m. b. H. in Berlin teilt entsprechend ihrer Anündigung vom 27. November d. J. mit, daß in nächster Zeit das zweite Drittel der durch sie aufzukaufenden Gesamtmenge von Gerste erworben sein und infolgedessen der Gersteneinkaufspreis mit Wirkung vom 25. Februar d. J. eine Herabsetzung auf 30 M. für den Doppelzentner erfahren wird. Diejenigen Gerstenbesitzer, welche die ablieferungs-pflichtigen $\frac{1}{10}$ ihrer Ernte nicht freiwillig an die Reichs-Gerstengesellschaft bis zum 25. Februar d. J. zum Preise von 32 M. bzw. nach dem 25. Februar d. J. zu 30 M. oder aber an die Kommunalverbände zum gesetzlichen Höchstpreis von gegenwärtig 25 M. für den Doppelzentner abliefern, haben zu gewärtigen, daß ihnen ihre Gerste enteignet wird. Die Gerstenbesitzer dürfen ihr gesamten geernteten Mengen an die Beauftragten der Reichs-Gerstengesellschaft gegen Begungsscheine verkaufen, also sowohl die ablieferungs-pflichtigen $\frac{1}{10}$ wie die ablieferungsfreien $\frac{9}{10}$ und auch die darüber hinaus bis zu 10 Doppelzentnern freige-lassenen kleinsten Mengen.

Bissa, den 2. Februar 1917.

Der Landrat.

von Kardorff.

Vom unterrichteter Seite wird uns mitgeteilt, daß die zuständigen Dienststellen zur Förderung des dringend notwendigen Einschlages und der Abfuhr des in erster Linie für die Heeresverwaltung unmittelbar oder mittelbar notwendigen Nutzholzes aus dem Walde folgende Bestimmungen getroffen haben:

1. Bei der Verteilung der Kriegsgefangenen sind diejenigen Arbeitgeber vorzugsweise zu berücksichtigen, die ihrer zum Einschlag von Nutzholz bedürfen.
2. Die diesen Arbeitgebern zu überweisenden Kriegsgefangenen sollen für die Fällungsarbeiten geeignet sein und nach Möglichkeit bis zur Beendigung dieser Arbeiten den Arbeitgebern belassen werden.
3. Unter Hinweis auf die Dringlichkeit des vaterländischen Bedürfnisses ist von Seiten der Behörden auf die in der Nähe des Waldes wohnenden Gespannhalter dahin einzuwirken, daß sie sich nach Kräften an der Nutzholzfahrt beteiligen.
4. Die Landwirtschaftskammern sind angewiesen worden, bei der Abgabe von Beuteperden usw. vorzugsweise solche Landwirte zu berücksichtigen, die sich verpflichten, Nutzholzfahrt zu leisten.

5. Die Aushebung der zur Rugholzabfuhr schon verwendeten oder nachweisbar verpflanzten Pferde hat bis zum 31. März 1917 zu unterbleiben.
6. Den zur Abfuhr von Grubenholz und von Holz des unmittelbaren Heeresbedarfes — mit Ausnahme von Brennholz — verwendeten Pferden wird bis zum 15. März d. Js. eine um 1/4 Pfund täglich verstärkte Haferration bewilligt.
7. In dringenden Bedarfsfällen und namentlich, wenn es sich um die Abfuhr von Grubenholz, Holzschwellen, Papierholz, Kistenholz handelt, werden nach Möglichkeit auch Militärpferde für die Rugholzabfuhr gestellt.
8. Schreitet die Rugholzabfuhr nicht genügend fort, so soll bei ungerechtfertigter Verweigerung des Spanndienstes die Fahrleistung auf Grund des Befehles über die Kriegseinstellungen vom 13. Juni 1873 gefordert werden.
9. Den Anträgen der Gespannhalter auf Freigabe nicht kriegsverwendungsfähiger Holzfuhrleute soll tunlichst entsprochen werden.
10. Für die zur Rugholzabfuhr eingestellten Kraftwagen, die u. a. auch von der Feldkraftwagen-Aktiengesellschaft in Berlin, Unter den Linden 34, die im Auftrage der Heeresverwaltung aus dem Felde zurückkehrende Kraftfahrzeuge instand setzt und verwertet, angekauft oder gemietet werden können, soll die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe (Öl, Benzol usw.) anerkannt werden. Wo diese im freien Handel nicht erhältlich, ist die Ueberweisung bei der königlichen Inspektion des Kraftfahrwesens zu beantragen.
11. Das zum Bau und Betrieb von Rugholzabfuhrerfordernisse Material kann, wenn im freien Handel nicht erhältlich, von der königlichen Inspektion der Eisenbahntruppen erbeten werden, die nach Möglichkeit aus eigenen Beständen verkaufen oder noch verfügbare fremde Bestände nachweisen wird. Bei Beschaffung neuen Materials ist Bezugsschein der Inspektion für die Lieferfirma notwendig. Die Notwendigkeit der Abgabe genügender Betriebsstoffe wird auch hier anerkannt werden.

Nichtamtlicher Teil.

* Das Eisene Kreuz am weiß-schwarzen Bande ist, wie wir nachträglich erfahren, am Geburtsstage des Kaisers auch dem Landrat von Kardorff in Lissa verliehen worden.

* Das Eisene Kreuz zweiter Klasse erhielt der Offizierstellvertreter Wilhelm Walter, zweiter Sohn des Seminarlehrers Walter hier.

* Zur Berufswahl. Immer näher rückt der Zeitpunkt, an dem wir uns in Bezug auf die zu Ostern die Schule verlassenen Söhne die Frage vorlegen müssen, welchen Beruf sollen sie ergreifen. Wie wir von gut unterrichteter Seite hören, sind in der unter Leitung der Landwirtschaftskammer für die Provinz Posen stehenden Gärtnerlehrausstatt Köschmin noch mehrere Jüglingsstellen zu bezeugen. Die Gärtnerlehrausstatt hat den Zweck, praktische tüchtige Gärtner auszubilden. Es stehen ihr als Lehrmittel außer den etwa 40 Morgen großen Anstaltsländereien noch gut eingerichtete Gewächshausbauten sowie Treibkassen und eine Obsterwertungsstation zur Verfügung. Als Vorbildung genügt der Besuch einer Volks- oder Mittelschule. Der Lehrgang ist dreijährig. Anträge wegen Aufnahme sind an die Gärtnerlehrausstatt Köschmin zu richten, von der auch Aufnahmebedingungen jederzeit bezogen werden können. Der nächste Aufnahmetag ist der 16. April.

* Besitzsteuer- und Kriegssteuer-Erklärung. Das Besitzsteuergesetz besagt in § 52: „Zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung sind alle Personen mit einem steuerbaren Vermögen von zwanzigtausend Mark und darüber verpflichtet, wenn sie früher weder zum Wehrbeitrage noch zur Besitzsteuer beanlagt worden sind, sowie alle Personen, deren Vermögen sich seit der Veranlagung zum Wehrbeitrag oder gegenüber dem für eine künftige Veranlagung zur Besitzsteuer als maßgebend festgestellten Vermögensstande (§ 65) um mehr als zehntausend Mark erhöht hat. Der Bundesrat bestimmt die Fristen zur Abgabe der Besitzsteuererklärung.“

Das Kriegssteuergesetz enthält im § 26 folgendes: „Außer den zur Abgabe einer Besitzsteuererklärung Verpflichteten haben alle Einzelpersonen, deren Vermögen sich seit dem 1. Januar 1914 bis 31. Dezember 1916 um mehr als dreitausend Mark auf mindestens elftausend Mark erhöht hat, eine Steuererklärung abzugeben. Die Steuererklärung zum Zwecke der Veranlagung der Kriegsabgabe kann mit der Besitzsteuererklärung verbunden werden. Die Steuererklärung hat nach näherer Bestimmung des Bundesrats die für die Feststellung der der außerordentlichen Kriegsabgabe unterliegenden Vermögenszuwächse erforderlichen Angaben zu enthalten.“

Die bezeichneten Personen sind zur Abgabe der Vermögenserklärung bis zum 15. 2. 17. verpflichtet, auch wenn ihnen eine besondere Aufforderung oder ein Formular nicht zugegangen ist. Personen, die obige Frist veräumen, können

mit Geldstrafe belegt werden und haben einen Zuschlag von 5 bis 10% der geschuldeten Steuern verwirkt.

* Hilfsdienstpflicht der Schüler. Auf Anfrage erklärte im Ausschuss der Kultusminister, daß Studenten und Schüler über 17 Jahre dem Kriegshilfsdienst unterliegen.

* Die Kälte hält noch immer an. Am Sonntag und Montag waren es mittags 6 Grad, am Dienstag milderte sie sich auf 3 1/2 Grad, sank aber am Mittwoch schon wieder auf 6 Grad, am Donnerstag auf 8 und heute auf 9 Grad, mittags gemessen. Heute in den Morgenstunden las man sogar 15 Grad. Und noch immer will der Frost nicht nachlassen.

* Mariä Lichtmess. Der 2. Februar ist als Mariä Lichtmess ein Festtag für den Landmann. Von diesem Tage ab soll die Zunahme der Tagesstunden sich erst richtig bemerkbar machen: „Auf Lichtmess — können die Herren bei Tage essen“; außerdem gilt der Lichtmessstag auch als Wetterprophet, denn „Lichtmess hell und klar — gibt Licht ein gutes Jahr“. In der katholischen Kirche, die am Lichtmessstage das Fest Mariä Reinigung begeht, knüpfen sich an diesen Tag glanzreiche Zeremonien. Noch heute pflegt der Katholik an diesem Tage Kerzen zum Weihen in die Kirche zu bringen; in manchen deutschen Gegenden werden diese geweihten Kerzen das ganze Leben hindurch aufbewahrt und erst als Sterbefolge am Totenbett angezündet. Mit dem Lichtmessstage läßt gewöhnlich auch die Januarfalte nach und ein trübes, unzuverlässiges Februarwetter pflegt einguhen, das den ersten Lenztürmen als Vorbote vorausleitet. Dies und die fast eine Stunde ausmachende Verlängerung des Tageslichts lassen bereits das Näherkommen des neuen Frühlings ahnen.

* Eine für unsere Gegend große Seltenheit ist das Erscheinen des Seidenschwanzes, der seit einigen Tagen in Gehölzen bei Frauastadt beobachtet wird. Der Seidenschwanz ist ein kleiner Vogel, etwas größer als ein Sperling, dessen Heimat der hohe Norden ist. Nur in strengen Wintern kommt er zuweilen zu uns, hält sich aber dann meistens auch nur in den Küstenprovinzen auf. Das Gefieder ist auf dem Rücken rötlichgrau, auf der Bauchseite grau, die Handschwingen sind lebhaft gelb, ebenso die Enden der Schwanzfedern. Auffällig ist das Häubchen auf dem Kopf, welches aber nicht — wie bei unserer Haubenlerche — nach oben, sondern nach rückwärts gebogen ist. Sollte das Erscheinen dieses Vogels auf ein längeres Anhalten der strengen Kälte schließen lassen? Ob er auch im Kreise Lissa schon gesehen wurde, ist uns noch nicht bekannt geworden.

* Eine kleine Viehzählung findet am 1. März wieder statt. Sie erstreckt sich auf Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine.

* Kosten. Der Magistrat gibt bekannt: Empfindlicher Kohlenmangel zwingt uns, die Bürgerschaft dringend zu ersuchen, den Gasverbrauch möglichst einzuführen und nicht unnötig Flammen bramen zu lassen. Dies gilt nicht nur für die Geschäftsläden und Gastwirtschaften, sondern auch für die Privatwohnungen, Büros usw. Kohlen, Heizen und Platten mit Gas bitten wir ganz zu unterlassen. Sollte diese Bitte von Unberücksichtigen unberücksichtigt bleiben, so werden wir rücksichtslos zu einer zwangsweisen Absperrung des Gases schreiten.

* Posen. Der Oberstleutnant und Kommandeur unseres 6. Grenadier-Regts. Max von Raifenberg, Ritter des Eisernen Kreuzes erster Klasse und des Ritterkreuzes des kgl. Hausordens von Hohenzollern mit Schwertern, hat den Helidentod erlitten. Er hatte seit etwa einem Jahre das Kommando über das Regiment und war bei Kriegsausbruch an der Spitze des ersten Bataillons ins Feld gezogen. — Das Posener Tageblatt gibt bekannt: Auf vielfache Anfragen, warum wir auf unserem Geschäftshause heute die Flagge aufgezogen haben, teilen wir mit, daß dies geschehen ist, um unserer Freude darüber Ausdruck zu geben, daß nunmehr mit dem uneingeschränkten Abootkrieg Ernst gemacht wird.

* Lüben. Da sich das bisherige Gutgewicht für jedes Pfund Butter als unzureichend erwiesen hat, hat der Landrat bestimmt, daß sämtliche Erzeuger von Landbutter von jetzt ab auf jedes Pfund Butter 15 Gramm Gutgewicht zu geben haben. Der Butter darf nur bis zur Höchstmenge von drei Prozent Salz beigegeben werden.

Kirchliche Nachrichten.

Kreuzkirche. Sonntag Septuagesimä. Amtswoche: Superintendent Emsend. Vorm. 9 1/2 Uhr Hauptgottesdienst: Derselbe. Nachm. 2 Uhr Kindergottesdienst: Pastor Willigmann. Mittwoch abends 6 Uhr Kriegshilfsstunde: Superintendent Emsend. Donnerstag 7 1/2 Uhr Helferbereitung.

Johanniskirche. Septuagesimä. Vormittags 9 1/2 Uhr Hauptgottesdienst: Pastor Biederich. Vorm. 11 Uhr Kindergottesdienst: Derselbe. Mittwoch, den 7. Februar, abends 6 Uhr Kriegshilfsstunde: Derselbe.

Landeskirchliche Gemeinschaft. Sonntag abends 8 Uhr Versammlung, Gemeindefreier Dwidat.

Forleol

Schwarzwaldfichtennadel-Badepulver
bewährter Badezusatz,
erfrischt den Körper, beruhigt Herz
und Nerven.

Alexander-Drogerie
Robert Grosser.

Metallbetten an Private Katalog frei.
Holzrahmenmatratzen, Kinderbetten.
Eisenmöbelfabrik Suhl in Thür.

Noch einige gut erhaltene
Schlittschuhe

billig zu verkaufen.

Schloßstraße 7 im Laden.

Schlittschuhe aller Art,

Schlittschuhereimen,

Lernschlittschuhe

empfehl

Alfred Strecker.

Suche zu kaufen

Birke und Erle

in Stämmen und Kollholz.

Karl Krakau.

Nohwitz Str. Glogau.

**Getragene
Geh- und Reifepelze
kauft**

und zahlt die höchsten Preise.
Angebote unter A. B. 100 an die
Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Zirca 40 gute Risten

zu verkaufen. Zu erfragen in der
Geschäftsstelle des „Anzeigers“.

Brennholz.

Verkauf von Fenstern, Türen,
Balken, Brettern, Latten, Kachel-
öfen, guten Mauersteinen.
Abbruch Herrstraße 6 und Kaiser-
Friedrich Straße 42.

**Birken- und Eichen-
Nutzholz**

hat abzugeben

Georg Raschke, Gutbes.,
Kleischau, Post Kriemen.
Tel. Amt Kriemen Nr. 18.

Zu verkaufen

Lindenstraße 15

1 Partie Streustroh
1 Partie Roggenstreu
1 Bruchste.

Nutz- und Brennholzverkauf
am **Mittwoch, 7. Februar d. Js.**
vormittags 10 Uhr
im Anhaltischen Gasthof zu Luschwitz
bei mindestens 25 Prozent Anzahlung.

1. Schutzbezirk Dt.-Jeseritz, Jagden 79 (Schlag Gollnitzer Grenze):

4 Akazien mit 1,51 fm
214 Kiefern mit 116 fm

In rm Birken: 2 Anbruch, 14 Knüppel. **Aka-
zien:** 5 Anbruch, 41 Knüppel, 155 Reis.
Weiden: 1 Anbruch. **Kiefern:** 95 Anbruch,
42 Knüppel, 610 Reis.

Der Nutzholzverkauf beginnt um 11 $\frac{1}{2}$ Uhr.

Aufmaßlisten bei rechtzeitigter Bestellung durch den Sekretär
der Revierverwaltung.

Luschwitz, den 31. Januar 1917.

Herzoglich Anhaltische Revierverwaltung.

Nutzholz-Auktion
Seitsch.

Im Kerzel'schen Gasthose zu Seitsch kommen meist-
bietend zum Verkauf:

Montag, den 12. Februar ex.
vormittags 10 Uhr

aus dem Revier Seitsch, Jagden 43, Aahlhieb:

ca. 300 Kiefernabschnitte
gute gesunde starke Ware.

Aufmaßlisten gegen Schreibgebühr im Rentamt erhältlich
Eisenbahnstation: Nahrten oder Nechlan.

Seitsch (Post), Kreis Gubrau (Bez. Breslau),
den 27. Januar 1917.

Der Rentmeister.

Mehrere Hundert
gut erhaltene

Zement- u. Kalksäcke

abzugeben. Näheres

Militär-Fisk. Bauamt

Kaiser-Wilhelm-Straße 54.

Zentrifugen „Apollo“, „Swecia“, „Diabolo“, „Ballie“
und kleine „Domo“-Separatoren,
„Gorlicia“ und „Webersche“ Hausbadöfen
sind die Besten,
empfehl

W. Horowski, Maschinenhandlung.
Kaiser-Friedrich-Straße 86. Telefon 202.

Versicherungen Wasserleitungsschäden
auf
nimmt entgegen Securitas Vers.-Akt.-Gesellschaft.
Vertreter in Lissa: J. Schulz, Adler-Apothete.